

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 177/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Abraham D [REDACTED],

[REDACTED] H [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]/Canada,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED].

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Korn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 11. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rw 1969, 275; 1971, 559; 1970, 514; 1973, 391), an der der Senat festhält, die Zulässigkeit der im Dezember 1965 wiederholten Anmeldung des durch die bevollmächtigte URO bereits wirksam angemeldet, aber am 8. Januar 1966 zurückgenommenen Anspruchs auf Entschädigung für Schaden am Körper oder Gesundheit verneint.

Auch die erneute Anmeldung dieses Anspruchs am 8. Juli 1965 war nach dem bis 17. September 1965 geltenden Recht unzulässig; denn das Entschädigungsverfahren war durch den Vergleich von



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)

